

BUSINESS PARTNER CODE OF CONDUCT

Version

1.0

INHALT

1.	Einleitung	3
2.	Einhaltung von Gesetzen und Regeln	3
	2.1. Korruption, Bestechung, Untreue und Betrug.....	3
	2.2. Interessenkonflikte	3
	2.3. Fairer und freier Wettbewerb	3
	2.4. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	4
	2.5. Exportkontrolle und Zölle	4
3.	Menschenrechte / faire und sichere Arbeitsbedingungen	4
	3.1. Verbot von Kinderarbeit	4
	3.2. Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit	4
	3.3. Vereinigungsfreiheit	5
	3.4. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot	5
	3.5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	5
	3.6. Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	5
	3.7. Faire Entlohnung und Arbeitszeiten	5
4.	Umweltschutz	5
5.	Produktkonformität und -sicherheit	6
6.	Sorgfaltspflichten bezüglich Lieferketten und Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	6
7.	Einhaltung des BPCoC durch Lieferanten	6
	7.1. Verpflichtung der Lieferanten	6
	7.2. Kontrollmechanismen	7
	7.3. Maßnahmen bei Verstoß.....	7
	7.4. Beschwerdemechanismus	7

1. EINLEITUNG

Bike24 Holding AG und ihre verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG („Bike24“ oder „Bike24-Gruppe“) ist eine global tätige Unternehmensgruppe. Rechtsbefolgung, Integrität und Nachhaltigkeit sind tief in der Unternehmenskultur von Bike24 verankert. Unser Verhaltenskodex und unser Compliance-Handbuch bekräftigen unsere dauerhafte Verpflichtung, Gesetze einzuhalten, Gerechtigkeit zu fördern, kulturelle Unterschiede zu respektieren, soziale Verantwortung zu übernehmen und die Umwelt und das Wohl der Menschen, die bei und mit uns zusammenarbeiten, zu schützen.

Bike24 erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie mit derselben Integrität, Fairness, Verantwortung, Ehrlichkeit und dem gleichen Engagement für Nachhaltigkeit handeln. Die in diesem Business Partner Code of Conduct (**“BPCoC”**) formulierten Grundsätze bilden einen wichtigen Bestandteil der Geschäftspartnerauswahl und -bewertung bei Bike24. Der BPCoC ist weltweit gültig und richtet sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister jeder Art, darunter auch Berater, Vermittler und sonstige Geschäftspartner (**“Lieferanten”**). Bike24 erwartet, dass ihre Lieferanten alle nachfolgend beschriebenen Grundsätze und Anforderungen einhalten, diese an ihre Sub- und Nachunternehmer weitergeben und darauf hinwirken, dass ihre Sub- und Nachunternehmer diese Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten.

2. EINHALTUNG VON GESETZEN UND REGELN

Die Lieferanten von Bike24 halten sich an alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, und ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in ihrem Unternehmen und bei ihren Zulieferern sicherzustellen.

2.1. Korruption, Bestechung, Untreue und Betrug

Bike24 lehnt jegliche Form von Korruption, Bestechung, Veruntreuung, Diebstahl und Erpressung ab und erwartet das auch von ihren Lieferanten. Die Lieferanten müssen sich an die anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich solcher, die die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben, halten. Insbesondere bieten, gewähren oder nehmen die Lieferanten keine Bestechungsgelder, Kick-Back-Zahlungen oder sonstige illegale Zahlungen, Anreize, Geschenke, Entertainment, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile bzw. Zuwendungen von Wert für die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten oder in irgendeinem Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten von Bike24 an.

2.2. Interessenkonflikte

Die Lieferanten von Bike24 treffen geschäftliche Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen. Sie legen jeden tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für Bike24 umgehend offen.

2.3. Fairer und freier Wettbewerb

Die Lieferanten von Bike24 achten den fairen und freien Wettbewerb und halten die Gesetze ein, die diesen schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen keine

wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, ihren Lieferanten oder Kunden, tauschen keine wettbewerbsrelevanten Informationen aus und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung.

2.4. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Lieferanten von Bike24 stellen sicher, dass die jeweils geltenden Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden. Sie führen Finanzaufzeichnungen und erstellen Berichte gemäß den geltenden Gesetzen.

2.5. Exportkontrolle und Zölle

Die Lieferanten von Bike24 achten auf die Einhaltung aller Vorschriften für den Im- und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Sie erfüllen die Pflichten der Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze in allen Ländern ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Zudem beachten sie die Sanktionslisten.

3. MENSCHENRECHTE / FAIRE UND SICHERE ARBEITSBEDINGUNGEN

Für Bike24 ist die Achtung der international anerkannten Menschenrechte Grundlage aller Geschäftsbeziehungen, insbesondere der durch § 2 Abs. 2 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes unter Schutz gestellten Menschenrechte. Die Lieferanten von Bike24 verpflichten sich, die Rechte ihrer Mitarbeiter zu achten und sie entsprechend der Richtlinien der internationalen Gemeinschaft zu behandeln.

3.1. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist untersagt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen wird beachtet. Sofern keine gesetzlichen Regelungen vorhanden sind, greift entsprechend das Übereinkommen 138 der Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Nach diesem ist die direkte oder indirekte Beschäftigung von Kindern unter dem Alter von 15 Jahren grundsätzlich unzulässig. Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Anforderungen ihres Beschäftigungslandes (insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten und -bedingungen) und unter Beachtung der Anforderungen hinsichtlich Bildung und Ausbildung.

3.2. Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit

Bike24 duldet keine Sklaverei, Schuld- oder Vertragsknechtschaft, Zwangsarbeit sowie unfreiwillige Gefängnisarbeit- in welcher Form auch immer - und keinen Menschenhandel in der Lieferkette. Arbeit muss vielmehr stets freiwillig geleistet werden. Bike24 erwartet, dass Lieferanten kein persönliches Eigentum, Reisepässe, Löhne, Ausbildungsbescheinigungen, Arbeits- oder sonstige Dokumenten ihrer Mitarbeiter ohne Sachgrund einbehalten.

3.3. Vereinigungsfreiheit

In Einklang mit den lokalen Gesetzen müssen Lieferanten das Recht ihrer Mitarbeiter achten, frei, ohne Diskriminierung, Bedrohung und Einschüchterung oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen zu entscheiden, einer Gewerkschaft / Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun bzw. eine Gewerkschaft zu gründen. Die Lieferanten müssen die freie Betätigung von Gewerkschaften in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts, insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen, anerkennen und respektieren.

3.4. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Bike24 erwartet, dass Lieferanten in ihrem eigenen Geschäftsbereich keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung, insbesondere wegen nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Rasse, Religion oder Weltanschauung, politischer Meinung, sexueller Orientierung, gewerkschaftlicher Aktivitäten oder infolge des Alters, des Gesundheitszustands, des Geschlechts oder jeglicher Behinderung tolerieren.

3.5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Lieferanten gewährleisten Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze. Bike24 fordert von den Lieferanten die Vermeidung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren sowie arbeitsbedingten Erkrankungen von Mitarbeitern.

3.6. Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz

Bike24 toleriert weder im eigenen Geschäftsbereich noch in der Lieferkette Gewalt am Arbeitsplatz. Dies umfasst unmittelbare oder mittelbare Drohungen, drohendes Verhalten, Einschüchterung, körperliche Angriffe und jede Form der Belästigung.

3.7. Faire Entlohnung und Arbeitszeiten

Die Lieferanten von Bike24 sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die mindestens den gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen des Beschäftigungsorts entspricht. Sollten entsprechende Regelungen nicht bestehen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen Vergütungen und Leistungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche. Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Begrenzung der Arbeitszeit und Ruhepausen ist durchgehend als Mindeststandard zu beachten.

4. UMWELTSCHUTZ

Bike24 übernimmt Verantwortung dafür, ihr unternehmerisches Handeln so umweltverträglich wie möglich zu gestalten und erwartet Selbiges auch von ihren Lieferanten. Die Lieferanten von Bike24 stellen die Einhaltung der auf sie anwendbaren Umwelt- und Energiegesetze sicher, setzen natürliche Ressourcen sparsam ein und minimieren Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Sie gewährleisten die Umweltverträglichkeit der Produkte und Herstellungsverfahren und leisten einen Beitrag zur Reduktion von Emissionen und des Energie- und Wasserverbrauchs.

Sie stellen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Abfallentsorgung sowie zur Lagerung und zum Umgang mit Gefahrstoffen sicher.

5. PRODUKTKONFORMITÄT UND -SICHERHEIT

Für Bike24 ist es nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern der eigene Anspruch, dass sowohl die von Bike24 selbst hergestellten als auch die von Bike24 vertriebenen Produkte geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie internen Standards entsprechen. Dies setzt voraus, dass die Lieferanten von Bike24 ihrerseits Produkte entwickeln, fertigen und liefern, die den jeweiligen Anforderungen an den neuesten Stand der Technik bezüglich Produktintegrität, -konformität und -sicherheit genügen. Die Lieferanten von Bike24 beachten die geltenden produktsicherheitsrechtlichen, regulatorischen und technischen Vorschriften und Vorgaben im Herstellungs-, Montage- und Verwendungsland, insbesondere die geltenden Gesetze betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Mineralien. Sie stellen sicher, dass alle Produkte und Leistungen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Produktkonformität, -sicherheit und -qualität erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

6. SORGFALTPFLICHTEN BEZÜGLICH LIEFERKETTEN UND MINERALIEN AUS KONFLIKT- UND HOCHRISIKOGEBIETEN

Bike24 erwartet, dass seine Lieferanten – ebenso wie Bike24 selbst – angemessene und wirksame Sorgfaltspflichten- und Risikomanagementprozesse einführen, um Risiken für die Verletzung von Menschenrechten und Umweltauswirkungen in ihren Lieferketten zu ermitteln, zu verhindern und zu minimieren, einschließlich geeigneter Beschwerdemechanismen und Berichterstattung, die auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und anderen entsprechenden Gesetzen und Leitlinien basieren. Die Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden Gesetze in Bezug auf Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette einzuhalten.

Als Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette erwartet Bike24 von seinen Lieferanten, dass sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Mineralien aus Konfliktgebieten und Gebieten mit hohem Risiko kennen, die Einhaltung dieser Gesetze im Einklang mit der „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ sicherstellen und jegliche von konfliktbehafteten Schmelzen stammende Mineralien im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zu Bike24 vermeiden. Auf Anfrage übermitteln die Lieferanten an Bike24 Informationen zu den von ihnen oder ihren Subunternehmern genutzten Schmelzen oder Raffinerien für Mineralien, wie z.B. Kobalt, Zinn, Wolfram und Gold.

7. EINHALTUNG DES BPCOC DURCH LIEFERANTEN

7.1. Verpflichtung der Lieferanten

Die Lieferanten von Bike24 verpflichten sich durch ihre Unterschrift, die Vorgaben dieses BPCoC einzuhalten. Sie gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter die darin geregelten Verhaltensgrundsätze kennen und einhalten und unterstützen sie darin, rechtmäßig und integer zu handeln. Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten, die Einhaltung der in dem BPCoC geregelten Grundsätze und Pflichten durch entsprechende vertragliche Vorgaben gegenüber ihren unmittelbaren Zulieferern

sicherzustellen und diese zu verpflichten, die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze entlang der für Bike24 relevanten Lieferkette ihrerseits an ihre unmittelbaren Zulieferer weiterzugeben.

7.2. Kontrollmechanismen

Die Lieferanten unterstützen Bike24 bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener und sonstiger Sorgfaltspflichten-Prozesse durch aktive Beteiligung an zugehörigen Initiativen, z.B. Fragebögen zur Selbsteinschätzung.

Bike24 behält sich das Recht vor, im Einzelfall im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze und der in dem BPCoC aufgeführten Anforderungen weitere Informationen anzufordern und die Einhaltung – höchstens einmal pro Kalenderjahr, es sei denn, es besteht ein berechtigter Überprüfungsanlass – nach vorheriger Ankündigung und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten bei dem Lieferanten selbst oder durch externe Experten im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor Ort zu prüfen. Bei jeder Überprüfung ist den berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten Rechnung zu tragen und die Geschäftsabläufe sind möglichst nicht zu beeinträchtigen.

7.3. Maßnahmen bei Verstoß

Bike24 sieht die Einhaltung der in diesem BPCoC enthaltenen Grundsätze als wesentlich für das jeweilige Vertragsverhältnis an. Verstößen Lieferanten in erheblichem Maße gegen die in diesem BPCoC enthaltenen Grundsätze und Pflichten, ist Bike24 – unbeschadet etwaiger anderer vertraglicher Rechtsbehelfe – nach Maßgabe der für das Vertragsverhältnis geltenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere zu Fristsetzung und Abmahnung) berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es steht im Ermessen von Bike24, auf eine Kündigung zu verzichten und dem Lieferanten aufzugeben, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße zu erstellen und umzusetzen. Während der Dauer der Umsetzung des Konzepts steht es Bike24 frei, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

7.4. Beschwerdemechanismus

Bike24 ermutigt jeden, der Verstöße gegen die Bestimmungen dieses BPCoC feststellt, diese an den Compliance Officer von Bike24 zu melden. Die Mitteilung kann auch über das Hinweisgebersystem von Bike24 über

<https://bike24.integrityline.com/frontpage>

erfolgen.

Ort/Datum:

Gesellschaft:

Unterschrift

Name:

Titel:

